

Zahlbetrag zu berücksichtigen¹⁰⁷. Schuldet der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder, ist zur Bestimmung des Bedarfs des volljährigen Kindes nach Auffassung des OLG Hamm¹⁰⁸ vom unterhaltsrelevanten Einkommen nicht vorab der Unterhalt der minderjährigen Kinder abzuziehen, sondern der Bedarf unter Berücksichtigung aller Unterhaltsberechtigten zu bestimmen, da andernfalls die Rangverhältnisse nicht beachtet würden¹⁰⁹.

Bei Berufstätigkeit trotz Kindesbetreuung kann sich das Einkommen um den konkreten Aufwand (Pflegeperson, Kosten für eine Kindertagesstätte etc.) mindern¹¹⁰. Ein pauschaler **Betreuungsbonus** kann jedoch nicht anerkannt werden¹¹¹.

Verbindlichkeiten können das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen mindern (vgl. auch Ziffer 10.4 der Leitlinien). Ansprüchen Unterhaltsberechtigter ist kein allgemeiner Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Schuldners einzuräumen. **Darlehensverbindlichkeiten** sind jedoch nur in Abzug zu bringen, wenn sie **berücksichtigungsfähig** sind, etwa weil die Eingehung der Verbindlichkeit unumgänglich war bzw. nicht leichtfertig erfolgte¹¹². Geboten ist im Einzelfall stets eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Belangen des Unterhaltsgläubigers, des Unterhaltsschuldners und des Drittgläubigers. Oftmals wird von dem Schuldner verlangt, mit dem Drittgläubiger eine **Tilgungsstreckung**

herbeizuführen, die in der Praxis und von Kreditinstituten jedoch oftmals abgelehnt wird¹¹³. Jedenfalls so lange der Mindestunterhalt für ein minderjähriges Kind in Rede steht, sind an die Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten des Pflichtigen strenge Anforderungen zu stellen¹¹⁴. Anders als im Rahmen des Unterhaltsverhältnisses gegenüber minderjährigen Kindern¹¹⁵ besteht für den Schuldner beim nachehelichen Unterhalt keine Obliegenheit zur Einleitung eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens**¹¹⁶.

*Dr. Norbert Kleffmann, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Familienrecht, Hagen
Carsten Kleffmann, Rechtsreferendar, Hagen*

■ *Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt.*

107 BGH FamRZ 2009, 1477; BGH FamRZ 2009, 1300; BGH FuR 2010, 394; BGH FamRZ 2010, 802

108 FamRZ 2010, 1346

109 Vgl. jedoch auch Wendl/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, 7. Aufl. § 2 Rn. 470

110 BGH FamRZ 1991, 182

111 BGH FamRZ 2010, 1050 = NJW 2010, 2270; im Anschluss an BGH FamRZ 2005, 442

112 BGH FamRZ 2010, 538

113 Vgl. Borth FamRZ 2009, 1923

114 OLG Dresden FamRZ 2010, 575 = FamFR 2010, 12

115 BGH FamRZ 2005, 608

116 BGH NJW 2010, 2582; zuvor bereits FamRZ 2008, 497

Bernd Kuckenburg

Steuerrecht-Update 2 für Familienrechtler

I. Vorbemerkung

Anfang 2011 erschien das 1. Steuerupdate dieses Jahres¹. Dort wurde auch erläutert, weshalb es für den Familienrechtler zwingend erforderlich ist, nicht nur die Grundsätze des Steuerrechts für familienrechtliche Zwecke zu beherrschen, sondern auch die aktuellen Steuerrechtsentwicklungen für familienrechtliche Zwecke und/oder die eigene Einkommensteuerveranlagung zu kennen.

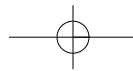
II. Vereinfachungsmaßnahmen des Koalitionsausschusses vom 09.12.2010

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich

in seiner Sitzung am 09.12.2010 auf ein Paket von rund 40 Vereinfachungsmaßnahmen im Steuerrecht geeinigt. Eine Beschlussfassung der Bundesregierung ist für Februar 2011 vorgesehen, der sich das parlamentarische Verfahren anschließt.

- **Gebührenpflicht verbindliche Auskunft:** die verbindliche Auskunft wird auf wesentliche und aufwändige Fälle mit Einführung einer Bagatellgrenze von 10.000 € beschränkt. Bemerkung: angesichts des komplizierten deutschen Steuerrechts dürfte zur Erlangung steuerlicher Planungssicherheit nicht einmal eine Kostenpflicht gegeben sein, § 89 AO;
- **Elektronische Rechnungsstellung:** eine Reduzierung der hohen Anforderungen ist beabsichtigt. Bemerkung: da Unternehmen zunehmend Rechnungen elektronisch verschicken, darf dieses nicht dazu führen, den Vorsteuerabzug zu versagen, § 14 UStG;

1 FuR 2011, 32



- **Zeitnahe Betriebsprüfung:** die bisherige Betriebsprüfung erfolgt oftmals erst 5-7 Jahre nach Ablauf der Steuerjahrs. »Zeitnahe Betriebsprüfung« soll zu einer Überprüfung im Folgejahr der Veranlagung führen;
- **Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Leistungen** sollen ab 2012 erleichtert werden. Bemerkung: innergemeinschaftliche Leistungen an Unternehmer (Unternehmereigenschaft des Ausländers ist nachzuweisen!) sind steuerfrei. Die hierzu auferlegten Nachweispflichten sind jedoch überzogen und führen nicht selten zu Regresspflichten gegenüber dem Finanzamt;
- **Arbeitnehmerpauschbetrag:** Anhebung von 920 € auf 1.000 €. Bemerkung: Vereinfachung mit Gießkannenprinzip ohne volkswirtschaftliche Lenkungswirkung, die nur zu einer geringen Entlastung von 2 € bis 3 € im Monat führt;
- **Kindergeld/-freibetrag:** Verzicht auf die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern. Bemerkung: Vereinfachung, da die bisherige Einkommensprüfung sehr aufwändig ist;
- **2-jährige Abgabe der Einkommensteuererklärung:** wahlweise Abgabe der Einkommensteuererklärung im 2-Jahres-Turnus bei Arbeitnehmern, Rentnern und Vermietungseinkünften. Bemerkung: dies wird kaum Entlastung bringen, da Steuerpflichtige mit Erstattungsbeträgen hiervon keinen Gebrauch machen werden, § 25a EStG;
- **Anwenderfreundliche Steuervordrucke:** Bereitstellung verständlicher Formulare. Bemerkung: Vordrucke müssen für den Bürger verständlich sein, was bisher offenbar nicht der Fall ist (in einem BFH-Verfahren waren Bundesbeamte nicht in der Lage, die einschlägigen Formulare auszufüllen);
- Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von **Kinderbetreuungskosten**, § 9c, 10 EStG;
- Vereinfachung bei der Berechnung der **Entfernungspauschale**, § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG;
- Vereinheitlichung der **Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung** und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose, § 21 EStG;
- Einführung einer gesetzlichen **Betriebsfortführungsfiktion** in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung, § 16 EStG;
- Eröffnung der Möglichkeit zur **elektronischen Übermittlung von Grundstücksveräußerungsanzeigen** nach § 18 GrEStG;

III. Aktuelles aus der Rechtsprechung

1. Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige

Der BFH² hat seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Verwandte/Ehegatten als außergewöhnliche Belastungen geändert. Die Bedürftigkeit der unterstützten Verwandten, die bisher dem Grunde nach unterstellt werden durfte, musste nun konkret bestimmt werden. Dagegen muss bei einer im Ausland lebenden Ehefrau weder die Bedürftigkeit noch die Erwerbsobliegenheit überprüft werden.

2. Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Scheidung

Ein Abzug der Aufwendungen für den Ausschluss des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen scheidet aus. Gegen die Nichtabziehbarkeit der Abfindungszahlungen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken³.

3. Schenkungsteuer durch Einzahlung auf ein Oder-Konto durch den Ehegatten

Ist ein so genanntes Oder-Konto einem Ehepaar jeweils hälftig zuzurechnen und hat der Ehemann Erlöse aus der Veräußerung seiner Firmenbeteiligung auf dieses Konto eingezahlt, so hat der Ehemann seiner Ehefrau die Hälfte der Einzahlungsbeträge freigebig iSd. Schenkungsteuerrechts zugewendet⁴.

4. Kindergeld

Das FG Rheinland-Pfalz⁵ hat entschieden, dass Eltern auch dann ein Anrecht auf den Bezug von Kindergeld haben, wenn Ihr Kind eine Ausbildung in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf absolviert.

5. Abgrenzung haushaltsnaher Dienstleistungen zu Handwerkerleistungen

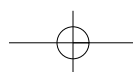
Bei Malerarbeiten an Innenwänden und Decken handelt es sich nicht um hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind, sondern

² Urteile vom 05.05.2010, veröffentlicht am 01.09.2010 - VI R 5/09 und VI R 29/09, www.bundesfinanzhof.de

³ BFH v. 15.06.2010 - X R 23/08

⁴ FG Nürnberg, Urt. v. 25.03.2010 - 4 K 654/08, Revision zugelassen, BFH II R 33/10; www.finanzgerichte.bayern.de

⁵ Urt. v. 12.07.2010 - 5 K 2582/09; www.justiz.rlp.de/gerichte/fachgerichte



um handwerkliche Tätigkeiten, welche die Steuerbegünstigung von Handwerkerleistungen vermitteln⁶.

6. Keine Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Der BFH⁷ hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen⁸ nicht zu versteuern sind.

7. Zuschätzung: Kiosk- und Trinkhallenbesitzer müssen auf Betriebskonten achten

Bei einem Kioskbesitzer können Gelder, die auf dem betrieblichen Konto eingezahlt werden, als Einnahme bzw. Umsätze gewertet werden, wenn die Mittelherkunft nicht hinreichend geklärt werden kann. Der Steuerpflichtige ist dabei verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet⁹.

8. Zuschätzung: Nachkalkulation des Finanzamts bei Gastronomieerlösen

Das FG München¹⁰ hat eine Zuschätzung bei einem Gastronomiebetrieb nicht beanstandet, der seine Aufbewahrungspflichten verletzt hatte, indem er weder Registrierstreifen, Kassenzettel, Z-Bons und sonstige Belege, z.B. Programmier-Anleitung der Registrierkasse vorlegen konnte¹¹.

9. PKW-Benutzung

Die **PKW-Benutzung** durch Mitglieder einer Sozietät führt zu einem umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch. Dies gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte¹².

10. Freiberufler

Eine **Freiberufler-GmbH & Co. KG** ist **gewerbesteuerpflichtig** wegen Abfärbung durch die Komplementär-GmbH, auch wenn diese am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt ist¹³.

11. Unterstützung von Enkeln

Unterstützung von Enkeln gilt nicht als außergewöhnliche Belastung¹⁴.

IV. Aktuelles aus der Verwaltung¹⁵

1. Einnahmen-/Überschussrechnung

Bei der Einnahmen-/Überschussrechnung, **EÜR**, braucht eine gesonderte Gewinnermittlung neben der

Anlage **EÜR** nicht mehr erstellt und vorgelegt werden. Das Jahresergebnis kann deshalb z.B. auch in Excel-Tabellen ermittelt sein.

Für das Jahr 2010 gibt es für »Anlage **EÜR**« ein neues Formular. Zu verweisen ist auch auf die weitere Anlage für das Anlagevermögen »Anlage **AVEÜR** 2010«, die neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen und deren Abschreibungen ausweist. Eine Dokumentation bezüglich der Verbindlichkeiten und der Zinsen des Unternehmens ergibt sich aus der zusätzlichen Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen »Anlage **SZE**«¹⁶.

2. Abgeltungssteuer

Der Abgeltungssteuer unterliegen Kapitaleinkünfte im Privatvermögen ab 2009 per Quellenbesteuerung mit einem Steuersatz von 25%, der auch für Veräußerungsgewinne gilt.

Diese abgeltende Wirkung führt dazu, dass die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben sind! Es besteht ein familienrechtlicher Auskunfts- und Beleganspruch¹⁷. Zu Einzelfragen der Abgeltungssteuer mit diversen Beispielen äußert sich das BMF Schreiben vom 16.11.2010¹⁸.

3. Häusliches Arbeitszimmer

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 06.07.2010 (2 BvL 13/09), das eine neue gesetzliche Regelung ab 2007 verlangt, wird die Finanzverwaltung pauschal 1.250 € als abziehbare Aufwendungen bis zur Verabschiedung einer neuen gesetzlichen Regelung vorläufig anerkennen¹⁹.

6 BFH v. 06.05.2010 - VI R 4/09

7 Urt. v. 15.06.2010, veröffentlicht am 08.09.2010 - VIII R 33/07 8 § 233a AO

9 FG Niedersachsen, Urt. v. 24.02.2009 - 15 K 379/08; allgemein zu Schwarzeinkünften: Kuckenburg, Einkommenschätzungen bei Selbständigen/Gewerbetreibenden, FuR 2006, 255; derselbe in „Unterhaltseinkommen“, C und FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Rdn. 58 ff

10 V. 29.10.2009 - 15 K 218/07, www.finanzgerichte.bayern.de 11 Kuckenburg wie unter 7.

12 BFH, Urt. v. 01.09.2010 - V R 6/10

13 FG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2010 - 12 K 2384/08; www.fg-duesseldorf.nrw.de

14 FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 05.10.2010 - 1 K 1577/10

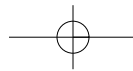
15 BMF-Schreiben sind herunterzuladen unter: www.bundesfinanzministerium.de

16 Vgl. ausführlich zu den familienrechtlichen Darlegungs- und Auskunftspflichten und zum Auskunftsantrag: FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Anhang 6 und 7

17 Kuckenburg, FuR 2010, 489

18 BMF-Schreiben vom 16.11.2010

19 BMF-Schreiben v. 15.12.2010



4. Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Nicht nur bei Darlehensverträgen sondern auch bei Arbeitsverträgen mit Angehörigen stellt sich die Frage steuerrechtliche Akzeptanz. Ohne diese sind derartige Verträge auch familienrechtlich nicht anzuerkennen. Es gilt der allgemeine Grundsatz, wonach der Vertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen sein und auch gemäß der vertraglichen Regelung tatsächlich durchgeführt werden muss. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen²⁰.

5. GWG, Geringwertige Wirtschaftsgüter

Grundsätzlich folgt das Familienrecht dem Steuerrecht, es sei denn, die GWG erreichen eine ungewöhnliche Höhe²¹. In den letzten Jahren hat es immer wieder Änderung der Höhe und des Ausweises der GWG angeben²². Zu Einzelfragen wegen der sich ständig ändernden Gesetzgebung äußert sich das BMF-Schreiben vom 30.11.2010.

6. Faktorverfahren

Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn erhalten, sollte bei unterschiedlicher Höhe der Einkünfte stets das Faktorverfahren zur Anwendung gebracht werden, dass den Wenigerverdienenden dem anderen Ehepartner gleichstellt. Ab 2010 gibt es diese 3. Möglichkeit der Lohnsteuerklassenwahl: IV-Faktor/IV-Faktor²³. Die Finanzverwaltung hat hierzu jetzt ein Merkblatt zu dieser Steuerklasse für das Jahr 2011 herausgegeben.

7. Bewertung lebenslanger Nutzungen und Leistungen

Im Zugewinnausgleich ist die Ermittlung des so genannten gleitenden Vermögenserwerbs bei Wohnrecht, Leibrenten, Altenteilen und Nießbrauch von Bedeutung²⁴.

Das BMF Schreiben vom 08.11.2010 nennt neue Jahresvielfältiger für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2011²⁵.

8. Unentgeltliche Wertabgaben / Sachentnahmen

Das BMF-Schreiben vom 08.12.2010²⁶ bestimmt die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben unter anderem für Bäckereien, Fleischereien, Gast- und Speisewirtschaften neu²⁷. Unentgeltliche und verbilligte Mahlzeiten von Arbeitnehmern ab dem Kalenderjahr 2011 werden gemäß BMF-Schreiben vom 17.12.2010²⁸ mit einem Wert für Mittag -oder Abendessen von 2,83 € und für Frühstück mit 1,57 € angesetzt.

9. Kapitalisierungszinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG

Das BMF Schreiben vom 05.01.2011²⁹ nennt den Kapitalisierungszinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG mit 3,43 %

10. Basel III: Strengere Kapitalvorschriften für Banken

Das Bundesfinanzministerium informiert auf seiner Internetseite unter Wirtschaft und Verwaltung/Geld und Kredit/Kapitalmarktpolitik, dass die geltenden Regeln der Eigenkapitalausstattung von Banken, die sich unmittelbar auf die Kreditvergabe auswirken, sukzessive ab 2013 ausgebaut werden durch die internationale Vereinbarung »Basel III«.

Die bisherige Regelung setzte sich zusammen aus:

hartes Kernkapital	2 %
weiches Kernkapital	2 %
Ergänzungskapital	4 %
Summe	8 %

Die sukzessive einzuführende Neuregelung sieht wie folgt aus:

hartes Kernkapital	4,5 %
weiches Kernkapital	1,5 %
Ergänzungskapital	2,0 %
Kapitalerhaltungspuffer	2,5 %
antizyklischer Kapitalpuffer	0-2,5 %
Summe maximal	13 %

Bernd Kuckenburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, Gutachter, vereidigter Buchprüfer, Hannover

20 BMF-Schreiben v. 23.12.2010; FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Rdn. 277ff

21 FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Rdn. 42, 6

22 Im Einzelnen: Kuckenburg, FuR 2010, 489, 490

23 Vgl. hierzu: Perleberg-Kölbel, Faktorverfahren ab 2010, FuR 2010, 451; Kuckenburg FuR 2010, 489

24 Kuckenburg, Wohnrecht, Leibrenten, Altenteilen und Nießbrauch nach der neuen Rechtsprechung des BGH - insbesondere die konkrete Ermittlung des so genannten gleitenden Vermögenserwerbs, FuR 2008, 316; vgl. auch BGH v. 17.11.2011 - XII ZR 170/09

25 BMF-Schreiben v. 08.11.2010

26 BMF-Schreiben v. 08.12.2010

27 Für die Vorjahre: FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Rdn. 48

28 BMF-Schreiben v. 17.12.2010

29 BMF-Schreiben v. 05.01.2011

